

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

9. Januar 2024

Vernehmlassung zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes bezüglich Umsetzung der Motion 19.3445 Fraktion BD «Angemessene Entschädigung von Ehegattinnen und Ehegatten und eingetragenen Partnerinnen und Partnern von Landwirtinnen und Landwirten im Scheidungsfall»

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. September 2023 hat uns der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF eingeladen, zur vorerwähnten Änderung im Landwirtschaftsgesetz Stellung zu nehmen.

Vorbemerkungen

In den letzten Jahren wurden mehrere parlamentarische Vorstösse eingereicht, mit dem Ziel, die finanzielle Situation sowie die soziale Absicherung der auf einem Landwirtschaftsbetrieb mitarbeitenden Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie eingetragenen Partnerinnen und Partnern zu verbessern. In der Praxis sind in den meisten Fällen Ehepartnerinnen von Bewirtschaftern betroffen.

Mit Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen seitens der Branche, von Beratungs- und Treuhandstellen sowie in der Aus- und Weiterbildung wurden in den letzten Jahren bereits einige Verbesserungen erzielt. So sind gemäss dem Bericht «Frauen in der Landwirtschaft» aus dem Jahr 2022 nur noch 4 % der befragten Frauen ohne Vorsorge oder soziale Absicherung. Mit der Anpassung von Art. 70a LwG (soziale Absicherung als Voraussetzung für Direktzahlungen) per 1. Januar 2027 wird diesbezügliche eine weitere Verbesserung erreicht.

Der Titel der Motion 19.3445 zielt auf eine Verbesserung der finanziellen Situation der Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner von Landwirten bzw. Landwirtinnen im Fall einer Scheidung ab. Die Motion schlägt drei Ansätze für die Umsetzung vor, davon führen zwei höchstens indirekt zu einer finanziellen Besserstellung im Scheidungsfall.

Zur Vorlage

Die vorgeschlagene Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes in Art. 89 schafft die Grundlage, um Partnerinnen bzw. Partner von Landwirten bzw. Landwirtinnen gegen nachteilige Folgen einer Scheidung abzusichern. Die vorgesehene Regelung beschränkt sich allerdings auf Betriebsleiterpaare, die ein Gesuch um Finanzhilfe (Investitionsbeiträge oder -kredite) für ein Investitionsprojekt stellen.

Der Umsetzungsvorschlag sieht eine Verpflichtung zu einem Beratungsgespräch zu den Folgen der geplanten Investition vor oder die Beteiligung der Ehepartnerin am finanziellen Ergebnis des Betriebes. Letzteres über die Auszahlung eines Barlohnes oder abrechnen eines Einkommens als Selbständigerwerbende.

Der Kanton Solothurn unterstützt die Stossrichtung der Motion 19.3445 «Entschädigungen im Scheidungsfall». Wir erachten aber den vorliegenden Vorstoss insgesamt als zu wenig zielführend und als administrativ zu aufwändig.

Mit der Beschränkung auf Gesuchstellende für Finanzhilfen bei Investitionen wird nur ein relativ kleiner Kreis von Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen bzw. deren Partnerinnen oder Partner vom Vorschlag erfasst. Auch die Abrechnung eines Einkommens für die Ehepartnerin bzw. für den Ehepartner, ob selbständig oder unselbständig, garantiert bei einer Scheidung noch keine finanzielle Besserstellung. Diesbezüglich stellt der Anrechnungswert des landwirtschaftlichen Betriebes im Fall einer Scheidung den grösseren Hebel dar. Die geltende Gesetzgebung bietet hier mit Art. 213 ZGB bereits eine Handlungsgrundlage. Im Weiteren erachten wir den steigenden administrativen Aufwand für die Betriebsleiterpaare wie auch für die Vollzugsbehörden als kritisch.

Der Vorschlag stammt von den Branchenverbänden (Schweizer Bauernverband, Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband) und ist damit breit abgestützt. Er kann innert kurzer Frist umgesetzt werden, was auch in der Praxis auf Akzeptanz führen dürfte. Aus diesem Grund fordert der Kanton Solothurn zusätzliche Massnahmen.

Information und Sensibilisierung für den Scheidungsfall in der Landwirtschaft müssen vom Bund und von den Branchenverbänden in jedem Fall weitergeführt werden. Ausserdem muss der Aufwand für die Umsetzung sowohl für die Betriebsleiterpaare wie auch für die Behörden auf ein Minimum begrenzt werden.

Wir danken für die Gelegenheit der Stellungnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Hodel
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber